

# **EINSTELLVEREINBARUNG**

## **I. Präambel**

Die Fun Products HandelsmbH betreibt an der Adresse Margaretenweg 6, 9081 Reifnitz und Wiegelegasse 15, 9020 Klagenfurt ein Freigelände, sowie ein Winterlager zum Zwecke der Einstellung von Segel- Elektro- und Motorbooten.

Sowohl das Freigelände, als auch das Winterlager sind während des gesamten Einstellungszeitraum nicht bewacht, insbesondere überprüft die Fun Products HandelsmbH nicht, ob die eingestellten Boote ausreichend gegen Wind- und Wettereinflüsse geschützt sind.

Dafür, dass ein ausreichender Schutz vor Außeneinflüssen (insbesondere wind- und wasserfeste Plane...) vorhanden ist, hat der Einsteller zu sorgen.

Die Fun Products HandelsmbH übernimmt keine Verwahrerpflichten.

Das gesamte Freigelände sowie der gesamte Hallenkomplex sind hinsichtlich des Verwahrungsgegenstandes nicht versichert. Die Fun Products HandelsmbH hat zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenständlichen Vereinbarung eine aufrechte Betriebshaftpflichtversicherung und Feuerversicherung die jederzeit offen gelegt werden kann.

Für alle Schäden der eingestellten Boote haften die Bootseigner (Einsteller).

Die Fun Products HandelsmbH übernimmt keinerlei Haftung.

Jeder Einsteller hat selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

## **II.**

### **Auftragsbestätigung Winterlager in der Halle/im Freigelände**

Frau/Herr

.....  
.....  
nachfolgend kurz „Einsteller“ genannt, bestätigt hiermit ausdrücklich, mit der Fun Products HandelsgmbH eine Vereinbarung über die entgeltliche Überlassung des Winterlagerplatzes im Hallenkomplex .....  
im Freigelände .....

hinsichtlich des Bootes

Marke.....

zu einem Preis in der Höhe von EUR pro m<sup>2</sup>,  
wobei die Quadratmeteranzahl nach Länge und Breite des gegenständlichen Bootes bemessen wird, abgeschlossen zu haben sowie die tieferstehenden Geschäftsbedingungen der Fun Products HandelsgmbH gelesen und diesen zugestimmt zu haben.

Da die Boote eng gelagert bzw. gestapelt sind, verpflichtet sich der Einsteller die beabsichtigte Herausgabe seines Bootes mindestens 14 Tage vorher anzukündigen.

### III.

#### Rechtsgeschäftsgebühr

Der Einsteller verpflichtet sich mit Unterfertigung der ersten Einstellvereinbarung eine Rechtsgeschäftsgebühr von € **36,00** (inkl. 20% Ust) zuhanden der Fun Products HandelsgmbH zu bezahlen, wobei diese Zahlung für die Fun Products HandelsgmbH einen Durchlaufposten darstellt.

Bei Verlängerung der Einstellvereinbarung fallen keine Rechtsgeschäftsgebühren mehr an.

### IV.

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Einsteller bestätigt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und unterfertigt zu haben.

Insbesondere ist der Einsteller in Kenntnis davon, dass der Fun Products HandelsgmbH hinsichtlich offener Forderungen gegenüber dem Einsteller ein Vorzugspfandrecht im Sinne des § 1101 ABGB zusteht.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die entgeltliche Überlassung eines Winterlagerplatzes im Hallenkomplex .....  
im Freigelände .....

2.

Die entgeltliche Überlassung eines Winterlagerplatzes umfasst die zur Verfügungsstellung eines Winterlagerplatzes sowie das Aufstellen des Bootes auf diesem Winterlagerplatz. Weitergehende Leistungen sind nicht umfasst.

Sonstige Leistungen, insbesondere das Überstellen, das zu Wasser lassen, aus dem Wasser nehmen des Bootes, der An- und Abtransport bzw. von der Lagerfläche, Reinigungen, Pflege und Reparaturen sind in einer gesonderten Vereinbarung zu vereinbaren.

3.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Lagerplatz. Die Fun Products HandelsgmbH behält sich vor, die Lagerplätze entsprechend Bootgröße und Typ zuzuweisen.

4.

Dem Einsteller ist nicht gestattet, das Außenareal sowie den Hallenkomplex außerhalb der Öffnungszeiten zu betreten.

Das Betreten des Hallenkomplexes ist nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Fun Products HandelsgmbH gestattet. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

5.

Dem Einsteller ist nicht gestattet ohne Zustimmung der Fun Products HandelsgmbH auf dem Winterlagerplatz Arbeiten am eingestellten Boot vorzunehmen.

6.

Dem Einsteller ist es nicht gestattet, auf dem Winterlagerplatz andere Gegenstände abzustellen oder einzulagern.

7.

Die entgeltliche Überlassung eines Winterlagerplatzes gilt für die jeweilige Wintersaison.

Die Wintersaison beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.05. des folgenden Jahres. Eine frühere oder längere Einstellung des Bootes ist nur mit Zustimmung der Fun Products Handels GmbH gestattet.

Die Vereinbarung verlängert sich automatisch für die nächstfolgende Wintersaison (Oktober bis März), wenn der Vereinbarungspartner diesen nicht bis zum 30.06. des Folgejahres **schriftlich** kündigt.

8.

Das vereinbarte Entgelt ist bis spätestens zum 15.12. eines jeden Jahres im Vorhinein zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist die Fun Products Handels GmbH berechtigt, 6% Verzugszinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

9.

Der Einsteller ist generell verpflichtet, während der Dauer der Wintereinlagerung an Bord des Schiffes keine feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Treibstoffe, Gasflaschen, Farben etc., zu lagern.

Der Einsteller haftet für alle Schäden, die durch die vereinbarungswidrige Lagerung von feuergefährlichen Stoffen entstehen.

10.

Der Einsteller ist verpflichtet Inventar, Zubehör, etc. unter Verschluss zu halten und keine Wertsachen, insbesondere Schmuck oder Bargeld, an Bord des Schiffes aufzubewahren.

11.

Bei Booten mit ausländischem Status (nicht EU) ist der Einsteller verpflichtet, die zollrechtlichen und sonstigen warenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und auf Verlangen der Fun Products Handels GmbH die erforderlichen Zollpapiere vor Einstellung vorzuweisen.

12.

Die Fun Products Handels GmbH ist berechtigt, die Einstellungsvereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig aufzulösen:

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

a.) Neuerlicher Verstoß des Einstellers gegen die Bestimmungen der Vereinbarung (insbesondere der Bestimmungen der AGB) trotz schriftlicher Verwarnung;

b.) wenn der Einsteller trotz erfolgter Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen das geschuldete Entgelt nicht bezahlt.;

c.) Nichteinhaltung der Verpflichtung gem. Punkt 10 (Einhaltung der zollrechtlichen Bestimmungen) dieser Vereinbarung;

d.) wenn die Fun Products HandelsgmbH ein unvorhergesehener Umstand außer Stande setzt, das Boot mit Sicherheit oder ohne ihren eigenen Nachteil zu verwahren, wobei die Fun Products HandelsgmbH verpflichtet ist, den Einsteller unverzüglich von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen (§ 962 ABGB).

Bei vorzeitiger Auflösung aus wichtigem Grund gem. Punkt a.) oder c.) ist die Fun Products HandelsgmbH nicht verpflichtet, das bereits entrichtete Entgelt zurückzubezahlen.

13.

Die Rückstellung erfolgt am Ort der Abholung.

14.

Der Einsteller räumt der Fun Products HandelsgmbH für deren Forderung aus dieser Vereinbarung samt Nebenkosten (Zinsen, Forderungsbetreibungskosten, Rechtsanwalt bzw. Inkassobüro) ein Pfandrecht an der wie in der Einstellvereinbarung näher bezeichneten Sache samt Zubehör im Sinne des § 1101 ABGB ein.

15.

Das gesamte Außengelände sowie der Hallenkomplex sind nicht bewacht und versichert. Es existiert lediglich eine Feuerversicherung.

Die Fun Products HandelsgmbH haftet lediglich für Sachschäden, die die Fun Products HandelsgmbH oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Fun Products HandelsgmbH haftet nicht für Sachschäden, die durch Zufall, höhere Gewalt oder unerlaubte Handlung Dritter entstehen.

16.

Es findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Weiters gilt für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung der Gerichtsstand Klagenfurt als vereinbart.